

BGE 59 I 161

Bundesgericht (BGE), 1933-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_I_161

FR: ATF 59 I 161

IT: DTF 59 I 161

Volltext

160 Staatsrecht. der Regierungsrat den Rekurrenten nicht unter Beistand- schaft gestellt, sondern -im Gegenteil diese Massnahme abgelehnt hat, ändert hieran nichts, da nach dem W ort- laut und Inhalt des Art. 86 Ziff. 3 OG auch gegen Ent- scheidung, die eine Entmündigung oder Stellung unter Bei- standschaft ablehnen, die zivilrechtliche Beschwerde ergrif- fen werden kann. Da somit dieses Rechtsmittel dem RekUITenten für seinen Beschwerdegrund zur Verfügung stand, so konnte er diesen Beschwerdegrund ~cht mit dem staatsrechtlichen Rekurse, der nur ein subsidiäres Rechtsmittel bildet, geltend machen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Vgl. auch Nr. 23. - Voir aussi n° 23. Registraachen. No 28. 1111 B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE . JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE I. REGISTERSACHEN REGISTRES 28. Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. Juli 1933 i. S. Xiefer gegen Baugenossenschaft 11 Seewo " und Direktion der VolksWirtschaft Zürich. Wie der ein t rag u n gin s Ha n de l s r e g i s t e r ? Un- tergang einer juristischen Person infolge Konkurses; Löschung im Handelsregister; Begehren eines Gläubigers auf Wiedel-- eintragung in Hinsicht auf die Verwertung eines durch einen Dritten für die Schuld der juristischen Person gesetzten Pfan- des. Zu diesem Zweck braucht k ein e Wiedereintmgung stattzufinden: die Betreuung kann gegen den Dritteigentümer des Pfandes allein angehoben werden. Analoge Anwendung von Art. 89 Ahs. 2 VZG. A. - Am 26. Januar 1933 stellte Jakob Kiefer beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich das Begehren, es sei die zufolge Konkurses am 2. November 1932 im Handelsregister gelöschte Baugenossenschaft « SeeWo» als in Liquidation befindlich wieder einzutragen. Das Handelsregisteramt teilte Kiefer wiederholt, letztmals am 3. April 1933 mit, dass es dem Wied.ereintragungsbegehren keine Folge geben könne. . B. - Am 5. April 1933 reichte Kiefer bei der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich Beschwerde gegen das Handelsregisteramt ein. Durch Entscheid vom 21. April 1933 wurde diese Beschwerde abgewiesen. 162 Verwaltungs. und Disziplinarrechtspflege. C. - Gegen diese Verfügung hat Kiefer rechtzeitig die verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben, mit dem Antrag, es sei die Verfügung der Volks- wirtschaftsdirektion aufzuheben und das Handelsregister- amt anzuweisen, die Baugenossenschaft « Seewo » wieder einzutragen. Er macht folgenden Tatbestand geltend: Gemäss Grundpfandverschreibungs- . und Schuldanerken- nungsvertrag vom 16. Juli 1931 mit Ergänzungsabkommen vom 26. Januar 1932 ist die Baugenossenschaft « Seewo» ihm 40,000 Fr. schuldig geworden. Diese Schuld hat der DritteigentÜDer Johannes Soraperra durch eine Grund- pfandverschreibung (Kapitalhypothek) auf seiner Liegen- schaft sichergestellt. Diese Schuld besteht heute noch zu Recht. Am 2. November 1932 wurde über die Baugenos- senschaft « Seewo » der Konkurs eröffnet. Am 10. Novem- ber 1932 ist! dieser mangels Aktiven wieder eingestellt worden. Um seine Ansprüche im Konkurs geltend zu machen, hätte der Beschwerdeführer eine Kaut ion von 600 Fr. leisten müssen. Er

machte aber VOn seinem Rechte keinen Gebrauch, und zwar im Hinblick darauf, dass seine Forderung durch das Drittpfand Soraperra sichergestellt sei und die der Konkursitin gehörenden Liegenschaften überschuldet seien, sodass er für einen eventuellen Pfandausfallbetrag doch keine Deckung aus der Masse bekommen würde. Auf Begehren anderer Gläubiger wurden diese Liegenschaften verwertet. Zuzufolge der Konkursöffnung hat das Handelsregisteramt Zürich die Baugenossenschaft « Seewo » gestützt auf Art. 28 Zuzuf. 1 HRegV vom 6. Mai 1890 gelöscht. In rechtlicher Beziehung vertritt der Beschwerdeführer folgenden Standpunkt: Mit der Löschung ist die Genossenschaft als juristische Person untergegangen, sodass sie nicht mehr betrieben werden kann (BetE 42 III 40), weil es an einem Betreibungssubjekt fehlt. Der abweisende Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion bedeutet eine Beeinträchtigung der Gläubigerrechte des Beschwerdeführers. Es wird diesem verunmöglicht, seine Forderungsrechte auf dem Wege der Betreibung geltend zu machen. Ohne Wieder- Registersachen. N0 28. 16:J eintragung der Schuldnerin ist dem Beschwerdeführer das Recht genommen, sich durch Verwertung des einem Dritten gehörenden Grundpfandes zu decken, denn wenn die Betreibung gegen die Genossenschaft nicht möglich ist, ist sie auch gegen den Pfandgeber nicht möglich. Und doch muss es eine Möglichkeit geben, die persönliche Schuldnerin « Seewo » auf Verwertung des Grundpfandes zu betreiben. Die Direktion der Volkswirtschaft beantragt Abweisung der Beschwerde. Nach ihrer Auffassung hat der Beschwerdeführer dadurch, dass er die Durchführung des Konkurses über die Genossenschaft nicht verlangte, die für ihn nachteilige Situation selbst geschaffen. Mangels einer gesetzlichen Regelung ist die Handelsregisterbehörde nicht in der Lage, die Möglichkeit einer Wiedereintragung zu schaffen. Infolge des Konkurses ist die Genossenschaft als juristische Person untergegangen und kann nicht durch eine Verfügung der Handelsregisterbehörde wieder zum Leben erweckt werden. Ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Genossenschaft « Seewo » hat sich dem Antrag der Direktion der Volkswirtschaft angeschlossen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat davon Umgang genommen, einen bestimmten Antrag auf Gutheissung oder Abweisung der Beschwerde zu stellen. Es wirft die Frage auf, ob in den Fällen, wo ähnlich wie bei der konkursamtlichen Liquidation des Nachlasses eines Schuldners, es an einem persönlichen Schuldner gebricht, welchem der Zahlungsbefehl zugestellt werden könnte, Art. 89 Abs. 2 VZG analog angewendet werden muss. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Ob die Beschwerde gutzuheissen oder abzuweisen ist, hängt im vorliegenden Falle einzig davon ab, wie die durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement aufgeworfene Frage beantwortet wird. M.a.W. es ist zu entscheiden, ob die Wiedereintragung der infolge Konkurses gelöschten Genossenschaft zur Verwertung des für die Schuld dieser untergegangenen juristischen Person 164 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. gesetzten, einem Dritten gehörenden Pfandes eine unerlässliche Bedingung darstellt. Zu bemerken ist vorerst, dass durch Nichtleistung des für die Durchführung des Konkursverfahrens über die Genossenschaft geforderten Kostenvorschusses der Beschwerdeführer sich keinesfalls etwas vergeben hat, weil sein Pfand ohnehin nicht in diesem Konkursverfahren über die Genossenschaft hätte zur Verwertung gelangen können (Art. 89 Abs. 1 VZG). Ist eine natürliche Person Schuldner der drittpfandversicherten Forderung, so wird auch nach Einstellung des Konkursverfahrens über sie die Anhebung der gegen sie und den Dritteigentümer des Pfandes zu führenden Betreibung auf Pfandverwertung nicht auf Schwierigkeiten stossen, weil die Einstellung des Konkursverfahrens nicht die Einrede mangelnden neuen Vermögens begründet. Wird aber der Nachlass des durch Tod weggefallenen persönlichen

Schuldners konkursamtlich liquidiert (Art. 193 SchKG) oder wird das Konkursverfahren eingestellt, so kann die Betreuung auf Verwertung des Drittpfandes gegen den Dritteigentümer des Pfandes allein angehoben werden (Art. 89 Abs. 2 VZG). Die analoge Anwendung letzterer Vorschrift rechtfertigt sich auch im Falle, wo persönlicher Schuldner eine infolge Konkurs-eröffnung und -schlusses (sei es nach Durchführung des Konkursverfahrens oder ohne solche, d.h. nach Einstellung desselben) untergegangene juristische Person war. In diesem Falle kann der gar nicht mehr existierende persönliche Schuldner ebenfalls beiseite gelassen werden und braucht nicht durch Wiedereintragung in das Handelsregister zum Wiederaufleben gebracht zu werden zum blossen Zwecke der Verwertung des einem Dritten gehörenden, für eine Schuld der inzwischen untergegangenen juristischen Person gesetzten Pfandes. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Privatversicherung. so 29. 11. PRIVATVERSICHERUNG ASSURANCES PRIVEES 29. Arrêt du II mai 1933 dans la cause Société pour la protection juridique des assurés S. A. contre Département fédéral de Justice et Police. 165 Notion de l'entreprise d'assurance au sens de l'art. 1 al. 1 de la loi fédérale de surveillance du 25 juin 1885. Constitue une entreprise d'assurance et doit être assujéti à la surveillance de la Confédération, conformément à la loi précitée, l'établissement qui se propose de réunir un grand nombre de clients en leur promettant, contre une rémunération forfaitaire, d'assumer pour eux les frais de justice et les honoraires d'avocat dans les procès entre assureurs et assurés. Il importe peu, à cet égard, que cette entreprise offre, en outre, à ses abonnés, des prestations pécuniaires qui n'ont pas, en fait, une importance prépondérante.

A. -La Société pour la protection juridique des assurés (SPA) a été fondée à Genève en 1929. Elle conclut des contrats d'abonnement, aux termes desquels elle garantit à ses « abonnés » différentes prestations moyennant une rémunération forfaitaire. D'après les conditions générales adoptées en 1931, elle leur promettait : a) des renseignements, conseils, enquêtes, etc., gestion et révision de portefeuilles en matière d'assurance, b) la défense juridique en matière d'assurance, c) la couverture, jusqu'à concurrence de 5000 fr., des émoluments de justice dans les litiges d'assurance, et le paiement des frais d'avocat dans les mêmes litiges, lorsque l'abonné est représenté par un avocat de son choix, d) la protection et la défense juridique des usagers de la route. e) la couverture, jusqu'à concurrence de 5000 fr., des émoluments de justice des procédures administratives ou judiciaires dans lesquelles ses abonnés peuvent être

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.